

# **Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege (WegeReinGebO)**

vom 24. März 1998<sup>1</sup>

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die öffentlichen Wege, die in der Verordnung über das Wegereinungsverzeichnis und die Reinigungshäufigkeit vom 27. Februar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), zuletzt geändert am 21. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134), nach § 31 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes aufgeführt sind. Sie ist anzuwenden, sobald und soweit Gehwege gemäß § 29 Absatz 1 HWG oder ihnen nach § 29 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gleichgestellte Anlagen vom öffentlichen Reinigungsdienst gereinigt werden.

## **§ 2 Benutzungsgebühren<sup>2</sup>**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlagen, in den folgenden Vorschriften "gebührenpflichtige Wegestrecke" genannt, beträgt pro Monat für je einen Meter Frontlänge

1. bei vierzehntäglicher Reinigung

0,21 Euro (Gebührenklasse ½)

2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung

0,45 Euro (Gebührenklasse 001)

3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung

0,89 Euro (Gebührenklasse 002)

4. bei wöchentlich dreimaliger Reinigung

1,31 Euro (Gebührenklasse 003)

5. bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung

2,22 Euro (Gebührenklasse 005).

6. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung

2,72 Euro (Gebührenklasse 006)

7. bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130  
Reinigungen im Vierteljahr

4,93 Euro (Gebührenklasse 007+S)

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert am 17.12.2003 durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften (HGVB Nr. 50 vom 17.12.2003, Seite 573)

8. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr

3,38 Euro (Gebührenklasse 006+S)

9. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung

7,19 Euro (Gebührenklasse 014)

10. bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr

5,10 Euro (Gebührenklasse 012+S).

- (2) Frontlänge nach Absatz 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die gebührenpflichtige Wegestrecke grenzt. Für die Zuordnung abgerundeter oder abgeschrägter Ecken eines Grundstücks zur gebührenpflichtigen Wegestrecke ist die vermessungstechnische Begrenzung des jeweiligen Wegestückes maßgebend. Die Länge ist auf volle Meter abzurunden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die Nießbraucher der an die gebührenpflichtige Wegestrecke angrenzenden Grundstücke.
- (2) Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch im Laufe eines Kalendervierteljahres auf einen anderen über, so sind für dieses Kalendervierteljahr neben dem bisherigen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher auch die Erwerber gebührenpflichtig.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres für das laufende Kalendervierteljahr fällig.
- (2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 als Fälligkeitszeitpunkt der jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gebühr den 1. Juli bestimmen. Der nach Satz 1 bestimmte Zeitpunkt bleibt so lange maßgebend, bis er auf Antrag der Gebührenpflichtigen geändert wird. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zu stellen.

---

<sup>2</sup> zuletzt geändert am 17.12.2003 durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften (HGVB Nr. 50 vom 17.12.2003, Seite 573)

## **§ 5 Änderung des öffentlichen Reinigungsdienstes**

- (1) Wird die Reinigung eines Gehwegs oder der ihm nach § 29 Absatz 1 des HWG gleichgestellten Anlage im Laufe eines Kalendervierteljahres vom öffentlichen Reinigungsdienst übernommen, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats mit voller Reinigungsleistung. Wird die Reinigung durch den öffentlichen Reinigungsdienst im Laufe des Kalendervierteljahres beendet, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats mit voller Reinigungsleistung.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Vermehrung oder Verminderung der Reinigungshäufigkeit innerhalb eines Kalendervierteljahres.

## **§ 6 Unterbrechen der Reinigung**

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres fällt die Reinigung ersatzlos ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht aus. Das gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit durch Naturereignisse, Straßenbauarbeiten oder andere nicht vermeidbare Umstände, wie außergewöhnliche Verschmutzungen, besondere Witterungsereignisse oder zur Laubzeit. Vorübergehend im Sinne des Satzes 2 ist eine Unterbrechung in einer Zeit von bis zu 45 zusammenhängenden Kalendertagen. Dauert die Unterbrechung länger, so werden für den gesamten Unterbrechungszeitraum keine Gebühren berechnet. Überzahlungen sind mit späteren Gebührenforderungen zu verrechnen.

### **Anmerkung:**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.